

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Herr Ministerialdirigent
Bertram Hörauf**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

14. April 2016
Az. 9.4.8. / KI-St

**Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG)
hier: Evaluierung des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung
Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlGDV)
Ihr Schreiben vom 4. Februar 2016 – Az. III1A-55n=100-0001/2016/001**

Sehr geehrter Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu der Evaluierung des oben genannten Gesetzes und der Durchführungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Frage 1.1.:

Aus unserer Sicht wurden die Ziele des HBUG erreicht.

Frage 1.2.:

Die in der Verordnung genannten Ehrenamtsbereiche sind sinnvoll und angemessen. Wir regen allerdings an, die Hospizarbeit und die Telefonseelsorge als gesonderte Punkte anzuführen, da diese nicht nur in der Jugend- und Altenhilfe, sondern für alle Menschen von Bedeutung sein können. Darüber hinaus regen wir an, folgende zusätzliche Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit in die Durchführungsverordnung unter § 1 Abs. 1 aufzunehmen:

- Seniorenarbeit
- Besuchsdienste
- kirchliche Jugendverbandsarbeit, sowohl hinsichtlich der politisch leitenden Tätigkeit, z. B. in der Verbandsleitung, in den Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen als auch hinsichtlich der fachlich pädagogischen Tätigkeiten, z. B. als Kinder- und Jugendgruppenleiter/-leiterin
- kirchliche Erwachsenenbildung
- Tätigkeit in Gruppen-, Dekanats- und Landesvorständen von kirchlichen (Fach-)Verbänden
- die Tätigkeit einer/eines Bildungsbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in den Kirchengemeinden

Praktische Erfahrungen liegen bisher noch nicht vor.

Frage 1.3.:

Der Begriff „Bildungsurlaub“ kann zu falschen Assoziationen führen. Deshalb schlagen wir in Anlehnung an Rheinland-Pfalz vor, das Gesetz „Bildungsfreistellungsgesetz“ zu nennen.

Frage 2.1.:

Die zeitliche Gestaltung der Seminarveranstaltungen könnte flexibler gestaltet werden, um etwa den Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familienaufgaben zu entsprechen.

Frage 2.2.:

Die Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung sollte erheblich verkürzt werden. In einigen Fällen erfolgt die Anerkennung erst einen Monat vor Beginn des Bildungsurlaubs. Wegen dieses engen Terminrasters sind dann jedoch manche Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Unsicherheit schon zu anderen Veranstaltungen gewechselt.

Frage 2.4.:

Für das Anerkennungsverfahren sollte ein elektronisches Verfahren eingeführt werden. Dieses ist zeitgemäß und kann zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Frage 2.5.:

Diese Möglichkeit bewerten wir sehr positiv, da hierdurch u.a. Verwaltungsaufwand entfallen kann.

Frage 3.1.:

Hier besteht aus unserer Sicht kein Änderungsbedarf.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin